

87. Wie ist die „Zeit des Eintritts des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes“ in § 1574 Abs. 3 B.G.B. zu verstehen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1909 i. S. U. (Bell.) w. Ehefr.
U. (Kl.). Rep. IV. 292/08.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Aber auch wenn die am 2. November 1906 von der Frau begangene Eheverfehlung am 27. Dezember 1906 oder am 23. Januar 1907 vom Manne verziehen sein sollte, wäre er dennoch nicht gehindert

gewesen, gemäß § 1574 Abs. 3 B.G.B. wenigstens die Schuldigerklärung auch der Frau zu verlangen, die er neben der von ihm erhobenen Widerklage auch ausdrücklich beantragt hat. Zwar sind die von der Frau geltend gemachten Scheidungsgründe, zwei Mißhandlungsfälle, bereits am 21. Juli und 13. August 1906 eingetreten, also zu einer Zeit, wo der Mann (wegen der erst am 2. November 1906 gegen ihn begangenen Beleidigungen) noch nicht berechtigt war, auch seinerseits auf Scheidung zu klagen. Die Voraussetzungen des § 1574 Abs. 3 wären mithin, wenn man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes zu halten hätte, nicht gegeben. Allein dem klar erkennbaren Gedanken des Gesetzgebers kann nur eine ausdehnende Auslegung der Gesetzesfassung gerecht werden.

Der § 1449 des ersten Entwurfs wollte den Antrag auf Schuldigerklärung auch des Klägers dann zulassen, wenn der Verlust des Rechtes auf Scheidung durch Verzeihung oder Zeitablauf „erst nach Entstehung des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes oder Trennungsgrundes eingetreten ist“. Ausweislich der Begründung Bd. 4 S. 608 schien es den Verfassern des Entwurfs unbillig, dem mit dem Scheidungsverlangen ausgeschlossenen Beklagten stets auch den Antrag auf Schuldigerklärung des Klägers zu verjagen. Denn es liege die Annahme nahe, daß der Beklagte den Scheidungsgrund in der Erwartung verziehen oder binnen der Präklusivfrist nicht geltend gemacht habe, daß auch der Kläger den ihm zustehenden Scheidungsgrund nicht geltend machen werde. Dabei war allerdings auf den Fall exemplifiziert, daß die Handlung des Beklagten, auf Grund deren die Scheidung erkannt wird, aus einer Zeit herrühre, in welcher die Ehe eine auch durch die Schuld des Klägers zerrüttete war, und auch der Beklagte die Scheidung verlangen konnte. Es muß zugegeben werden, daß dieser letztere Gedanke der Begründung in der Fassung des zweiten Entwurfs (§ 1469) und des Gesetzes selbst (§ 1574) genauer als in § 1449 des ersten Entwurfs zum Ausdruck kommt, wenn wirklich die Absicht bestand, damit auszusprechen: der Beklagte solle nur dann zu dem Antrag auf Schuldigerklärung berechtigt sein, wenn die später verziehenen oder verjährten Verfehlungen des Klägers mit den eigenen Verfehlungen des Beklagten zeitlich zusammenträfen, oder wenn sie, ohne bis dahin verziehen oder verjährt zu sein, den des Beklagten vorausgegangen seien. Mit anderen Worten: der

Antrag auf Schuldigerklärung sei ausgeschlossen nicht bloß dann, wenn der Beklagte zur Zeit der Begehung der eigenen Verfehlung nicht mehr, sondern auch, wenn er zu diesem Zeitpunkte noch nicht auf Scheidung klagen konnte. Allein daß eine derartige, in der Fassung des Entwurfsparagraphen 1449 keinesfalls ausgesprochene Einschränkung der Antragsbefugnis im Laufe der Beratungen des Gesetzes beabsichtigt worden sei, ist nirgends zutage getreten. Im Gegenteil ist in den Protokollen der zweiten Lesung Bd. 4 S. 486 bezeugt, daß sich gegen den sachlichen Inhalt des § 1449 kein Widerspruch erhoben habe. Die Erwägung der Motive, daß von zwei gleichermaßen schuldigen Ehegatten der eine Teil nur in der Erwartung zu verzeihen oder die Frist verstreichen zu lassen pflege, daß auch der andere Teil seinen Scheidungsanspruch nicht durchsetzen werde, trifft auch dann zu, wenn der Verzeihende sich selbst zuerst verfehlt hat. Er mag, weil er mit der Zerrüttung der Ehe begonnen hat, zur Verzeihung besondere Veranlassung haben. Es ist aber kein innerer Grund vorhanden, seiner Verzeihung in diesem Falle immer eine absolute, der Verzeihung des später sich verfehlenden Eheteils dagegen nur eine relative oder bedingte Wirkung beizulegen.

Hiernach muß angenommen werden, daß die Fassung des § 1574 Abs. 3 B.G.B. den Willen des Gesetzgebers insofern nicht genau wiedergibt, als sie lediglich auf die Zeit des „Eintritts“, und nicht vielmehr des Bestehens des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes abstellt. Es genügt mithin zur Anwendung des § 1574 Abs. 3, wenn die beiderseitigen Scheidungsgründe sich während gewisser Zeit noch unverziehen und unverjährt einander gegenübergefunden haben. Dies trifft im Streitfalle zu, da in der Zeit vom 2. November bis zum 27. Dezember 1906, wenn nicht sogar bis zum 23. Januar 1907, beide Ehegatten, wie der Berufungsrichter wenigstens unterstellt, zum Scheidungsverlangen gegeneinander berechtigt waren. Der Beklagte kann deshalb auch jetzt noch, trotz der an einem dieser beiden Tage von ihm erklärten Verzeihung, auf die Eheverfehlung der Klägerin vom 2. November 1906 wenigstens zum Zwecke ihrer Schuldigerklärung zurückgreifen.“ ...